

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON „ALGEMENE NEDERLANDSE VERENIGING VAN EIERHANDELAREN EN EIPRODUCTFABRIKANTEN” [NIEDERLÄNDISCHER VERBAND DER EIERHÄNDLER UND EIPRODUKTHERSTELLER] (ANEVEI) MIT SATZUNGSSITZ IN HOUTEN [NIEDERLANDE], EINGETRAGEN IM HANDELSREGISTER DER KAMER VAN KOOPHANDEL UNTER NUMMER 40121698

Die Hinterlegung erfolgte bei der Geschäftsstelle des Gerichts Midden-Niederland am 16. Juli 2018 unter Nummer 180/2018

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 Die nachstehend verwendeten Begriffe haben in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Bedeutung:
 - **Abnehmer:** jede natürliche und/oder juristische Person, die mit dem Lieferanten einen Vertrag geschlossen hat beziehungsweise zu schließen beabsichtigt;
 - **Lieferant:** das Mitglied des Verbands Anevei, das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet;
 - **Auftrag:** jeder Auftrag, den der Abnehmer dem Lieferanten in Bezug auf Kauf/Verkauf erteilt;
 - **Vertrag:** jeder Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags sowie alle Rechtsgeschäfte zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags;
 - **Vertragsparteien:** der Lieferant und der Abnehmer;
 - **Produkte:** die Eier und alle Eiprodukte, die vom Lieferanten geliefert werden sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen und/oder Empfehlungen;
 - **Schriftlich:** schriftlich und/oder elektronisch. Unter elektronischem Schriftwechsel wird unter anderem der Schriftwechsel per E-Mail, per SMS oder WhatsApp verstanden;
 - **Geschäftsbedingungen:** diese allgemeinen Verkaufsbedingungen des niederländischen Verbands der Eierhändler und Eiprodukthersteller [Algemene Nederlandse Vereniging van Eierhandelaren en Eiproductfabrikanten] (Anevei).
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Lieferanten (einschließlich Offerten, Preisangaben und Kostenvoranschlägen), alle Aufträge, alle Auftragsbestätigungen des Abnehmers und alle Verträge.
- 1.3 Für alle Angebote des Lieferanten und alle Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer gelten, ohne Rücksicht auf etwaige (frühere) Verweise des Abnehmers auf seine eigenen oder auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen, ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen lehnt der Lieferant ausdrücklich die vom Abnehmer für anwendbar erklärten allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.
- 1.4 Abweichende Bestimmungen gelten nur dann, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt wurden, und ausschließlich für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden; im Übrigen bleiben diese Geschäftsbedingungen wirksam.
- 1.5 Falls irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein sollte, wird diese Bestimmung (insofern sie nicht rechtswirksam ist) unwirksam und gilt sie als nicht in den Geschäftsbedingungen enthalten; ein solcher Umstand berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Die ungültige Bestimmung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer durch eine Bestimmung ersetzt, deren Wirkung der Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 1.6 Der Lieferant ist zu einseitigen Änderungen der Geschäftsbedingungen berechtigt. Die geänderten Geschäftsbedingungen werden ab dem mitgeteilten Datum und nach Übermittlung der geänderten Bedingungen an den Abnehmer gelten.
- 1.7 Diese Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und in mehrere Sprachen übersetzt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist die niederländische Fassung maßgeblich.

Artikel 2 – Angebot und Annahme

- 2.1 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind alle Angebote (einschließlich Offerten, Preisangaben und Kostenvoranschlägen) und anderen Erklärungen des Lieferanten vollkommen unverbindlich, auch für den Fall, dass das Angebot eine Annahmefrist enthält.
- 2.2 Ein Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Lieferant den Auftrag durch eine Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt. Diese Auftragsbestätigung gilt als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags. Falls kein schriftlicher Vertrag oder keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, sind die Vertragsparteien dennoch gebunden, falls der Lieferant mit der Vertragsdurchführung beginnt. In diesem Fall gelten die Rechnung und/oder der Lieferbeleg des Lieferanten als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags.
- 2.3 Alle im Rahmen eines Angebots bereitgestellten Preislisten, Broschüren und anderen Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt, sie sind jedoch vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen nicht verbindlich.

Artikel 3 - Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) sowie zuzüglich sämtlicher nationaler und internationaler staatlicher Abgaben und lauten in Euro. Der Abnehmer trägt das Wechselkursrisiko im Falle der Bezahlung in Fremdwährung.
- 3.2 Die angebotenen Preise gelten lediglich für die in der Auftragsbestätigung oder in dem Vertrag angebotenen Mengen.
- 3.3 Der Lieferant hat das Recht, alle Preiserhöhungen, die eine mittelbare oder unmittelbare Folge eines außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Umstands sind, an den Abnehmer weiterzugeben (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Währungsverhältnissen, Wechselkursregulierungen, Steuererhöhungen, erheblicher Erhöhungen von Arbeits- und Transportkosten sowie von anderen Gestehungskosten).

Artikel 4 – Lieferung, Lieferfrist und Gefahr

- 4.1 Die gelieferten Mengen entsprechen den vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung und/oder dem Vertrag angegebenen Mengen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
- 4.2 Die mitgeteilten Lieferfristen gelten immer als Richtzeiten und sind niemals Endfristen. Eine Überschreitung der Lieferfrist aus irgendeinem Grund begründet keinen Anspruch des Abnehmers auf Schadenersatz, Vertragsauflösung oder Aussetzung/Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten.
- 4.3 Die Lieferung der Produkte erfolgt vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen DAP (Delivered at Place/Geliefert benannter Ort) an dem Ort, an dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt. Die Lieferung ist erfolgt, sobald die Produkte am Zielort zur Entladung bereitstehen. Der Abnehmer trägt das Risiko für Bruch und Beschädigung während des Entladens.
- 4.4 Jede Lieferung erfolgt unter der Bedingung, dass der Lieferant über genügend Vorrat verfügt. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Falls der Abnehmer die Produkte zum Lieferzeitpunkt nicht oder nicht unverzüglich abnimmt, ist der Abnehmer ohne vorherige Inverzugsetzung in Verzug. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern. Der Abnehmer muss dem Lieferanten die infolge des Vertrags fälligen Beträge zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und Kosten (im Rahmen von Schadenersatz) zahlen.

Artikel 5 – Höhere Gewalt

- 5.1 Falls der Lieferant infolge von höherer Gewalt oder irgendeines anderen außerordentlichen Umstands – einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, Streik, überhöhtem Krankenstand des Personals, Transportschwierigkeiten, unzureichender Zufuhr von Rohstoffen/Produkten, Feuer, staatlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen bei oder Pflichtverletzung von Zulieferern, Nichterteilung oder nicht fristgerechter Erteilung eines vorgeschriebenen oder vom Abnehmer verlangten (bakteriologischen, tiermedizinischen oder anderweitigen) Zertifikats – nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in der Lage ist,

- 5.2 hat der Lieferant das Recht, den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen beziehungsweise den Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts vollständig oder teilweise aufzulösen.
- 5.3 Im Falle der Auflösung im Sinne von Absatz 5.1 ist der Abnehmer verpflichtet, die im Rahmen des Vertrags verfügbaren Produkte abzunehmen und den Kaufpreis anteilig zu zahlen.
- 5.4 Der Abnehmer ist im Falle höherer Gewalt oder außerordentlicher Umstände seitens des Lieferanten nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 6 - Mängelrüge

- 6.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Lieferung genau zu prüfen, ob die Produkte vertragsgemäß sind. Der Abnehmer muss unter anderem den Zustand, die Menge und die Beschaffenheit kontrollieren. Unter Prüfung der Beschaffenheit wird ausdrücklich, aber nicht darauf beschränkt, die Kontrolle anhand der geltenden Lebensmittel- (-sicherheits-) und Warennormen verstanden.
- 6.2 Falls und insofern der Abnehmer bei der Prüfung im Sinne von Absatz 1 sichtbare Mängel und/oder Verstöße gegen die innerhalb der Europäischen Union geltenden Lebensmittel- (-sicherheits-) und Warennormen feststellt, muss der Abnehmer den Lieferanten davon innerhalb von 24 Stunden oder am nächsten Werktag schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis setzen.
- 6.3 Der Abnehmer muss dem Lieferanten einen äußerlich nicht erkennbaren Mangel [der nicht gegen die innerhalb der Europäischen Union geltenden Lebensmittel- (-sicherheits-) und Warennormen verstößt] in Bezug auf die gelieferten Produkte innerhalb von vier Kalendertagen, nachdem der Abnehmer den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken können, schriftlich mitteilen.
- 6.4 Der Lieferant wird Mängelrügen in Bezug auf die gelieferten Produkte nur bearbeiten, wenn sich die gelieferten Produkte noch in der ungeöffneten Originalverpackung befinden, vorbehaltlich der Öffnung dieser Verpackung, die zur Feststellung des Mangels erforderlich ist, und ferner, falls die gelieferten Produkte im Einklang mit den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften und in der auf der Verpackung oder anderweitig vom Lieferanten oder Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Form behandelt, gelagert und/oder aufbewahrt wurden.
- 6.5 Falls die Bestimmungen in Absatz 4 nicht erfüllt wurden sowie nach Ablauf der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die gelieferten Produkte abgenommen hat. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Mängelrügen mehr entgegengenommen und hat der Abnehmer seinen Mängelrügeanspruch verwirkt.
- 6.6 Falls ein Mangel im Einklang mit den Bestimmungen in diesem Artikel gerügt wurde und der Lieferant diese Mängelrüge für begründet hält, ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder erneut zu liefern oder den Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

Artikel 7 - Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet die Tauglichkeit und Beschaffenheit der gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung im Einklang mit den von den zuständigen Stellen festgelegten Normen und ausschließlich gemäß den Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden gelten.
- 7.2 Falls die gelieferten Produkte die Qualitätsnormen im Sinne von Artikel 7.1 nicht erfüllen, hat der Abnehmer lediglich einen Anspruch auf eine Ersatzlieferung beziehungsweise die Gutschrift der Rechnungen für die abgelehnten Produkte, was im Ermessen des Lieferanten liegt.
- 7.3 Die Gewährleistungsbestimmungen in diesem Artikel gelten nur, falls und insofern der Abnehmer seine Mitteilungs- und sonstigen Pflichten im Sinne von Artikel 6 erfüllt hat.

Artikel 8 - Haftung

- 8.1 Unbeschadet der Gewährleistungsbestimmungen im Sinne von Artikel 7 schließt der Lieferant ausdrücklich jede Haftung gegenüber dem Abnehmer für alle indirekten Schäden wie etwa Folgeschäden und/oder Betriebsunterbrechung aus, vorbehaltlich der Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten und/oder seiner Beschäftigten verursacht werden.
- 8.2 Falls und insofern der Lieferant aus irgendeinem Grund haftbar sein sollte, beschränkt sich diese Haftung immer auf den Rechnungswert der schadenverursachenden Leistung, und zwar in dem Sinne, dass der Lieferant niemals für einen höheren Betrag haftet als der Betrag, der von der Haftpflichtversicherung des Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Haftungsanspruch ausgezahlt wird.
- 8.3 Der Abnehmer stellt den Lieferanten von der Haftung für sämtliche Ansprüche Dritter wegen Schaden, Verlusten oder Kosten frei, die durch die Produkte oder im Zusammenhang damit aufgetreten sind.

Artikel 9 - Bezahlung

- 9.1 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein vom Lieferanten angegebenes/anzugebendes Bank- oder Girokonto. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen gelten alle Zahlungsfristen als verbindliche Endfristen. Der Abnehmer ist niemals berechtigt, von dem Rechnungsbetrag irgendeinen Betrag abzuziehen, seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder den Rechnungsbetrag mit irgendeiner Forderung, die der Abnehmer gegen den Lieferanten haben sollte, zu verrechnen oder auszugleichen.
- 9.2 Die Zahlungen des Abnehmers werden immer zuerst auf fällige Zinsen und Kosten und anschließend auf die ältesten fälligen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 9.3 Falls der Abnehmer gegen die vereinbarten Zahlungsbestimmungen verstößt, ist der Lieferant zur Aussetzung seiner Verpflichtungen, einschließlich seiner Pflichten im Rahmen der Gewährleistung, berechtigt.
- 9.4 Der Lieferant ist jederzeit, und zwar auch während der Vertragsdurchführung, berechtigt, vom Abnehmer eine Vorauszahlung beziehungsweise jegliche Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers zu verlangen, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, einer Sicherheit in Form von Pfandrechten und Bankbürgschaften. Falls der Abnehmer diese Forderung des Lieferanten nicht erfüllt, gelten die Bestimmungen in Artikel 10.1 sinngemäß.
- 9.5 Wenn der Abnehmer nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig zahlt, muss er für den fälligen Rechnungsbetrag ohne vorherige Inverzugsetzung die gesetzlichen Verzugszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zahlen, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Rechnung bis zum Tag der vollständigen Begleichung.
- 9.6 Darüber hinaus muss der Abnehmer alle mit der Eintreibung des rückständigen Betrags verbundenen Kosten tragen, einschließlich der außergerichtlichen Kosten, die anhand des niederländischen Beschlusses über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten [Besluit Vergoeding Buitengerechtigke Inccassokosten] berechnet werden, sowie der gesamten gerichtlichen Kosten, und zwar auch für den Fall, dass die Prozesskostenentscheidung niedriger als die tatsächlich entstandenen Kosten ausfallen sollte.
- 9.7 Das Produkteigentum geht ungeachtet der tatsächlichen Lieferung erst auf den Abnehmer über, nachdem er alle Beträge, die er dem Lieferanten infolge irgendeines Vertrags schuldet oder schulden wird, vollumfänglich beglichen hat. Falls und insofern der Lieferant Eigentümer der Produkte ist, ist der Abnehmer nicht berechtigt, sie außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern oder anderweitig das Eigentum zu übertragen, sie zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Der Abnehmer wird die Produkte von anderen Produkten getrennt lagern und die vom Lieferanten angebrachten Kennzeichnungen beibehalten. Der Lieferant hat Recht auf ungehinderten Zutritt zu der Vorbehaltsware. Der Abnehmer wird dem Lieferanten sämtliche Unterstützung gewähren, damit der Lieferant in der Lage ist, den genannten Eigentumsvorbehalt durch Rückholung der Produkte geltend zu machen. *

* Für Abnehmer in Deutschland lautet Absatz 9.7 folgendermaßen:

9.7 *Zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Käufer behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl in Höhe des Neuwerts der Kaufsache zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Käufer dazu verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.*

Der Käufer ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern.

Das Eigentum des Lieferanten erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für den Lieferanten. Hieraus erwachsen dem Käufer keine Ansprüche gegen den Lieferanten.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferanten mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt der Lieferant zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschliesslich Wertschöpfung) wie folgt:

- a) *Der Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.*
- b) *Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil des Lieferanten um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht dem Lieferanten an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.*

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferanten mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferanten zur Sicherung an den Lieferanten ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Lieferanten für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferanten abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten ordnungsgemäss nachkommt, darf er über die in Eigentum des Lieferanten stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und widerrufen die an den Lieferanten abgetretenden Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Lieferant berechtigt, dies zu widerrufen und die abgetretenden Forderungen selbst einzuziehen und die Vorbehaltsware herauszuverlangen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies vom Lieferant ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Es gilt deutsches recht

+++++

Artikel 10 – Aussetzung und Auflösung

- 10.1 Neben den anderen ihm zustehenden Rechten kann der Lieferant den Vertrag mit dem Abnehmer jederzeit ohne vorherige Inverzugsetzung und Anrufung eines Gerichts sowie ohne Schadenersatzpflicht gegenüber dem Abnehmer sofort schriftlich auflösen beziehungsweise seine Verpflichtungen aussetzen,:
- a) falls der Abnehmer irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten (d.h. jede Verpflichtung infolge der gesetzlichen Bestimmungen, des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen) verletzt oder falls damit zu rechnen ist, dass der Abnehmer eine solche Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten verletzen wird;
 - b) falls die Insolvenz über den Abnehmer verhängt wird, das Insolvenzverfahren gegen den Abnehmer eröffnet wird, der Abnehmer zur niederländischen Umschuldungsregelung für natürliche Personen [Wet schuldsanering natuurlijke personen] zugelassen wird und/oder falls der Abnehmer selbst die Insolvenz, das Vergleichsverfahren oder die Zulassung zur Umschuldungsregelung beantragt;
 - c) falls der Abnehmer seinen Betrieb vollständig oder teilweise einstellt, sein Unternehmen überträgt oder den Gegenstand seines Unternehmens ändert;
 - d) falls eine Pfändung gegen den Abnehmer vorgenommen wird, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Pfändungsdatum aufgehoben wurde.

Artikel 11 – Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen, alle Aufträge, Verträge und sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer gilt ausschließlich das niederländische Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.2 Alle Streitfälle, die anlässlich des Auftrags, der Bestellung oder dieser Geschäftsbedingungen entstehen sollten, müssen beim zuständigen (niederländischen) Gericht in dem Gerichtsbezirk anhängig gemacht werden, in dem der Lieferant seinen Geschäftssitz hat/niedergelassen ist, wobei der Lieferant das Recht hat, Forderungen gegen den Abnehmer bei einer anderen, für derartige Forderungen zuständigen gerichtlichen Instanz anhängig zu machen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Anevei ist es Nichtmitgliedern nicht gestattet, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise für anwendbar zu erklären oder (anderweitig) zu nutzen oder diese Geschäftsbedingungen in irgendeiner Form zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen.
